



Globalversicherung: Kundeninformation 2011

Wer Arbeitskräfte beschäftigt, muss eine ganze Anzahl Vorschriften und Regelungen beachten. Für das Jahr 2011 gibt es wiederum einige Änderungen zu beachten.

Versicherungsprämien

Bei den staatlichen Sozialversicherungen gibt es per 1.1.2011 Prämienänderungen.

Verursacht durch die Prämienhöhung bei der EO und der Arbeitslosenversicherung gelten neu folgende Prämienabzüge für den Arbeitnehmer:

Arbeitnehmeranteil AHV/IV/EO:	bisher 5,05%	neu 5,15%
Arbeitnehmeranteil ALV (bis 126'000 Jahreslohn):	bisher 1,00%	neu 1,10%

Die Prämien für die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, sowie die Krankentaggeldversicherung bleiben gleich. Einen Prämienanstieg von rund 10 Franken pro Monat gibt es bei der Krankenkasse.

Bei der Pensionskasse gibt es geringfügige Änderungen aufgrund der geänderten Eintrittsschwelle und dem höheren Koordinationsabzug.

Die Prämientabellen welche für Ihren Betrieb für das Jahr 2011 gelten, werden im Dezember zugestellt.

Der Abzug für Kost und Logis bleibt gleich, nämlich bei 990 Franken pro Monat.

Ein und Austritt von Mitarbeitern, was ist zu beachten?

Anmeldung bei Einreise aus dem Ausland: Bitte beachten Sie, dass ausländische Angestellte bei Einreise aus dem Ausland für die Krankenpflege angemeldet werden müssen. Wir legen zu diesem Zweck Meldekarten bei. Weitere Exemplare können Sie bei uns anfordern.

Arbeitgeberpflichten beim Austritt: Als Arbeitgeber müssen Sie Ihre austretenden Mitarbeiter über die Möglichkeit der Weiterversicherung von Krankheit und Unfall informieren. Sie erhalten bei uns ein entsprechendes Merkblatt, welches Sie an die austretenden Arbeitnehmer abgeben können. Falls Ihre Mitarbeiter Fragen zum Versicherungsschutz haben, geben wir gerne weitere Auskünfte oder beraten sie bezüglich der Weiterversicherung.

Personen mit der Krankenkasse durch die Globalversicherung müssen beim verlassen der Stelle immer abgemeldet werden.

Ausreise ins Ausland: Die oft gestellte Frage, ob der Mitarbeiter das **Pensionskassenguthaben** mitnehmen kann, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Eine frühzeitige Abklärung (1 Monat) vor der Abreise ist notwendig, damit die Mitarbeiter bei der Ausreise wissen, was mit ihren Pensionskassenguthaben geschieht.

Neue Grenzwerte bei der Pensionskasse

Grenzwerte bei der 2. Säule: Bei der Pensionskasse sind Einkommen ab 20'520 Franken pro Jahr oder 1'740 Franken pro Monat versichert. Der Koordinationsabzug beträgt 23'940 Franken pro Jahr, bzw. 2'030 Franken pro Monat. Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag von mehr als 3 Monaten.

Bewilligungen und Ausländerrecht

Bis am 30. April 2011 bleibt alles wie bisher. Bewilligungen für Personen aus den EU-8-Staaten (z.B. Lettland, Polen, Slowakei) sind nach wie vor an den Inländervorrang gebunden. Das heisst,

Dezember 2010

bevor eine Bewilligung möglich ist, muss die Stelle beim RAV ausgeschrieben werden. Für Mitarbeiter aus Rumänien und Bulgarien gilt diese Regelung auch nach dem 30. April 2011.

Der **Mindestlohn** für bewilligungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Jahr 2011 hat geändert. Er beträgt **3'140 Franken** pro Monat.

Ab dem 1. Mai 2011 tritt für die EU-8-Staaten die zweite Phase des Freizügigkeitsabkommen in Kraft. Damit fällt der Inländervorrang weg und das Bewilligungsverfahren wird massiv vereinfacht. Es gelten die selben Bedingungen wie sie schon seit dem Jahr 2006 für die alten EU-Staaten (z.B. Deutschland, Portugal, Italien, Frankreich) in Kraft sind. Es gibt es zwei verschiedenen Verfahren.

1. Meldeverfahren für die kurzen Arbeitsverhältnisse bis 90 Tage pro Jahr

Vor Arbeitsbeginn muss die Stelle via Internet oder Formular dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gemeldet werden. Sobald die Meldung per E-Mail oder per Post bestätigt ist, kann die Arbeit aufgenommen werden. Für jede neue Einreise muss eine solche Meldung gemacht werden. Der einzelne Arbeitnehmer darf in diesem Verfahren nicht mehr als 90 Tage in der Schweiz tätig sein.

2. Bewilligungsverfahren für Arbeitsverhältnisse von mehr als 3 Monaten

Nach der Einreise kann die Arbeit sofort aufgenommen werden. Innert 14 Tagen muss via Einwohnerkontrolle die Anmeldung und der Bewilligungsantrag erfolgen. Dazu ist ein gültiger Arbeitsvertrag vorzuweisen. Eine Bewilligung wird nur noch abgelehnt, wenn der Angestellte als staatsgefährdend eingestuft wird. Das Bewilligungsverfahren gilt auch beim Wechsel vom Meldeverfahren in eine längerdauernde Anstellung. Dabei muss die Bewilligung 14 Tage vor Ablauf des gemeldeten Arbeitseinsatzes beantragt werden.

Alle Arbeitnehmer müssen unabhängig vom Bewilligungsverfahren nach der Einreise bei der Krankenkasse und der AHV angemeldet werden.

Arbeitsrecht

Für das Jahr 2011 gibt es wiederum die Lohnrichtlinien der Bauernverbände und der ABLA. Diese sind ein gutes Hilfsmittel für die Festlegung der Löhne, Stundenlohnberechnungen, Kostgeldentschädigungen und bei arbeitsrechtlichen Fragen. Für den Kanton Thurgau gilt der Normalarbeitsvertrag Landwirtschaft Thurgau. Dieser kann via Homepage des VTL oder des Kanton Thurgau bezogen werden.

Als Hilfsmittel bietet der VTL ein Vertragsformular an. Damit können die wichtigsten Punkte des Arbeitsverhältnisses geregelt werden. Auf der Rückseite sind die wesentlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und des Normalarbeitsvertrags zusammengefasst.

Hilfsmittel und Anlaufstelle für Arbeitgeber

Wichtige Formulare, Hilfsmittel und Informationen im Zusammenhang mit der Globalversicherung und dem Arbeitsrecht sind via Internet abrufbar. Hier eine Übersicht, wo was zu finden ist.

www.vtgl.ch → unter „Downloads“, Kapitel „Versicherung und Vorsorge“ oder „Arbeitskräfte und Arbeitsrecht“, Merkblätter und Informationen für den Kanton Thurgau.

www.agrisano.ch → unter „Service“, Formulare und Unterlagen zur Unfallversicherung (UVG) und der Krankenkasse.

www.sbv-versicherungen.ch → unter „Service“, im Bereich „Vertragsbedingungen“, „Merkblätter“ und „Formulare“ gibt es Unterlagen für die Globalversicherung.

www.pksl.ch → unter „Service“ befinden sich Vertragsbedingungen mit Tarifen, Merkblätter und Formulare der Pensionskasse.

Bei Fragen zu den Personalversicherungen, zum Arbeitsrecht und bei allen Versicherungsfragen wendet man sich mit Vorteil an die landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle im Kanton Thurgau (Telefon 071 626 28 90).